

leren und höheren Volksschulen können selbstverständlich nicht specielle Details enthalten, sondern müssen sich nur auf allgemeine Grundzüge beschränken. Es soll jedoch, wie die Motiven S. 185 der Vorlage ausdrücklich hervorheben, durch letztere, wie sie der Entwurf giebt, nicht ausgeschlossen sein, daß die mittleren und höheren Volksschulen unter allen Umständen nur als völlig von der einfachen Volksschule getrennte Anstalten bestehen müssen. Vielmehr wird es von den localen Verhältnissen und Bedürfnissen abhängen, ob eine Gemeinde etwa nur die oberen Klassen der einfachen Volksschule derart erweitern will, daß sie auch erhöhten Ansprüchen nach Art der mittleren Volksschulen entsprechen, oder ob sie mittlere und höhere Schulen als Parallelabtheilungen unter gleicher Direction neben einander und selbst neben und mit der einfachen Volksschule einrichten will, oder ob sie durch Anreihung von Selectenklassen an die oberen Klassen einer mittleren Volksschule zu einer höheren Volksschule aufsteigen will. Welche Form aber auch eine Gemeinde wählen mag, es wird mindestens stets darauf zu halten sein, daß durch Vermehrung der Stundenzahl und beziehentlich durch Verlängerung der Schulzeit Lehrern, wie Schülern die Fügigkeit gegeben wird, den an sie gestellten höheren Anforderungen zu genügen.

#### Zu Absatz 1.

Dieser Absatz legt denjenigen Gemeinden, in welchen das örtliche Bedürfnis dazu sich herausstellt, die Verpflichtung auf, neben der einfachen Volksschule oder statt derselben mittlere und höhere Volksschulen zu errichten. Es hat diese präceptive Vorschrift in der jenseitigen Kammer insofern Bedenken erregt, als durch sie die Freiheit der Gemeinden mehr als nöthig beschränkt werde und der Begriff des örtlichen Bedürfnisses ein schwankender, unbestimmter sei, es auch an einer näheren Bestimmung darüber fehle, wer über die Bedürfnisfrage zu entscheiden haben solle. Mit Recht ist indeß von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß schon unsere bisherigen mittleren und höheren Bürgerschulen aus der freien Initiative der Gemeinden hervorgegangen, daß letztere einen hohen Werth stets darauf gelegt haben, da, wo ein örtliches Bedürfnis dazu vorhanden, mittlere und höhere Bürgerschulen zu errichten, überhaupt ihr Schulwesen thunlichst zu heben und zu fördern, hiernach aber nicht zu fürchten sei, es werde in Zukunft eine Gemeinde in welcher ein wirkliches Bedürfnis zur Errichtung mittlerer und höherer Volksschulen vorliegt, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen nicht gern geneigt sein, zumal, was die Entschliebung über die Frage des Bedürfnisses anlangt, es selbstverständlich sei, daß zunächst die Vertretung der Schulgemeinde, der Schulvorstand, darüber sich zu fassen haben werde und demselben im Falle einer etwaigen Meinungsdivergenz zwischen ihm und der nächst-vorgesetzten Schulbehörde der Weg an das Ministerium und nach Befinden an die Ständeversammlung nicht abgeschnitten sei. Auch seitens des Herrn Staatsministers des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist bei den Verhandlungen der Zweiten Kammer ganz ausdrücklich erklärt worden, daß die Frage des Bedürfnisses, wie jede andere Frage der Verwaltung in den geordneten Instanzen zu entscheiden sei und also zunächst der Ortsschulrath, dann die Bezirksschulinspektion und endlich die höchste Schulbehörde zu entscheiden haben werde. Man glaubt

hiernach kein Bedenken tragen zu sollen, der hohen Kammer anzuempfehlen:

Absatz 1 nach dem Beispiele der Zweiten Kammer zu genehmigen.

#### Zu Absatz 2.

Die mittleren Volksschulen sollen so eingerichtet werden, daß deren Höglinge eine nach Inhalt und Umfang das Ziel der einfachen Volksschule überragende Bildung erreichen. Man will dieses höhere Ziel dadurch zu gewinnen suchen, daß man unter entsprechender Klassentheilung einmal die Unterrichtsstunden vermehrt, und dann nach Befinden die Schulzeit verlängert; während die einfache Volksschule eine Halbtagschule sein wird, soll, nach den Anstellungen des Herrn Regierungscommissars in der jenseitigen Deputation, die mittlere Volksschule eine Ganztagschule sein, in welcher in den oberen Klassen auf das Kind bis 24, in den unteren Klassen ungefähr 18 Stunden wöchentlich kommen. Von der Zweiten Kammer ist Absatz 2 einstimmig genehmigt worden; es wird vorgeschlagen: diesem jenseitigen Beschlusse beizutreten.

#### Zu Absatz 3.

In der höheren Volksschule tritt zu dem gesteigerten Ziele der mittleren Volksschule noch der Unterricht in anderen Lehrfächern, z. B. in fremden Sprachen. Der Lehrplan wird sich nach wenigstens fünf Klassen abstufen und die Schulzeit ist in jedem Falle entsprechend zu verlängern. Es soll jedoch dahin Fürsorge getroffen werden, daß durch die Aufnahme fremder Sprachen in den Kreis der Unterrichtsgegenstände die Pflege der deutschen Sprache und Literatur nicht beeinträchtigt wird, sowie andererseits, daß die höhere Volksschule nicht etwa den Charakter einer specifischen Fachschule annimmt. Dies ist auch in dem Entwurfe zur Genüge angedeutet worden. Die Deputation steht nicht an, den Absatz 3 zur Annahme zu empfehlen.

In der Zweiten Kammer ist derselbe gleichfalls angenommen worden.

#### Zu Absatz 4

bedarf es keiner besonderen Rechtfertigung, daß höhere und mittlere Volksschulen unter Leitung eines Directors gestellt werden sollen. Man kann

den Absatz 4 ebenso, wie den folgenden Absatz 5, wozu Etwas nicht zu bemerken ist, nur zur Annahme vorschlagen.

#### Zu Absatz 6.

Nach dem an der Spitze des § 4 des Gesetzentwurfs stehenden obersten Grundsatz soll, abgesehen von der Fortbildungsschule, der Schulzwang für jedes Kind sich auf die Verpflichtung zum Besuche der einfachen Volksschule erstrecken. Es folgt daraus, daß an solchen Orten, wo neben der einfachen Volksschule mittlere oder höhere Volksschulen bestehen, kein Kind genöthigt werden kann, eine der zuletztgedachten beiden Anstalten zu besuchen und in diesen seiner Schulpflicht zu genügen. Besitzt indeß ein Ort keine einfache Volksschule, so wird für die Kinder der Ortseinwohner etwas Anderes nicht übrig bleiben, als daß sie ihrer Schulpflicht in der etwa vorhandenen mittleren oder höheren Volksschule genügen, wobei zu